

BKB Sustainable

**Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
(Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen)**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Stand: 22. November 2024

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag BKB Sustainable wurde von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 25. Juli 2017 genehmigt.

1.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen:

- Equities Switzerland
- Bonds CHF Domestic
- Bonds CHF Foreign
- Swiss Equities Momentum Select
- Global Equities Momentum Select
- Global Corporate Bonds
- Swiss Equities SPI® ESG
- Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB

haben den folgenden Steuerstatus:

¹Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen wurde bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember, für die Teilvermögen " – Swiss Equities SPI@ ESG " und – " – Swiss Bonds SBI@ ESG AAA-BBB " erstmals am 31. Dezember 2025.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.5 Anteile

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteile lauten auf den Namen. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

– Equities Switzerland

Anteilkategorie	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF	21.10.2019	0.001	Inhaber	Thesaurierend
B	100 CHF	16.11.2021	0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF	25.08.2017	0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF	21.08.2017	0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– Bonds CHF Domestic

Anteilkategorie	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF	25.08.2017	0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF	21.08.2017	0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– Bonds CHF Foreign

Anteilkategorie	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF	25.08.2017	0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF	21.08.2017	0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– **Swiss Equities Momentum Select**

Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF	11.08.2022	[·]	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– **Global Equities Momentum Select**

Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF	11.08.2022	0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– **Global Corporate Bonds**

Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF	26.04.2023	0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF H	100 CHF	26.04.2023	0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF H	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– **Swiss Equities SPI® ESG**

Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

– **Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB**

Anteilsklasse	Erstausgabepreis	Lancierungsperiode/datum	Anteilsfraktion	Verwahrform	Ertragsverwendung
A CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
I CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
N CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend
X CHF	100 CHF		0.001	Inhaber	Thesaurierend

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden täglich (Bewertungstag) mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers eines jeden Jahres ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen

(Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 10.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4. ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden 1.12.4. ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricings gemäss § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages resp. des Verwässerungsschutzes (Ausgabe- und Rücknahmegebühr), wie es in § 17 Ziff. 2 b) des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 CHF gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Bankarbeitstage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

1.8 Verwendung der Erträge

Thesaurierend; der Nettoertrag wird jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

Detaillierte Angaben zur Verwendung der Erträge sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 22) ersichtlich.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.9.1 Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen des Umbrella-Fonds

a) BKB Sustainable – Equities Switzerland

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in an der Schweizer Börse kotierte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Anlageentscheide erfolgen im Zuge einer Analyse von ökologischen, sozialen und finanziellen Kennzahlen sowie der Qualität der Governance von Unternehmen.

b) BKB Sustainable – Bonds CHF Domestic

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in auf CHF lautende und an der Schweizer Börse gehandelte

Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz in der Schweiz begeben wurden oder garantiert sind und die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Anlageentscheide erfolgen im Zuge einer Analyse von ökologischen, sozialen und finanziellen Kennzahlen sowie der Qualität der Governance der Gesellschaften.

Das Teilvermögen wird zudem überwiegend in solche Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse investiert.

c) BKB Sustainable – Bonds CHF Foreign

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in auf CHF lautende und an der Schweizer Börse gehandelte Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz ausserhalb der Schweiz begeben wurden oder garantiert sind und die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Anlageentscheide erfolgen im Zuge einer Analyse von ökologischen, sozialen und finanziellen Kennzahlen sowie der Qualität der Governance der Gesellschaften.

Das Teilvermögen wird zudem überwiegend in solche Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse investiert.

d) BKB Sustainable – Swiss Equities Momentum Select

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in an der Schweizer Börse kotierte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Bei der Selektion der Wertpapiere werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

Im Rahmen des definierten Anlageuniversums entwickelt Dufour Capital AG taktische Anlagesignale nach Vorgaben und Anforderungen der Basler Kantonalbank als Vermögensverwalterin im Sinne von Anlageempfehlungen und macht diese der Basler Kantonalbank in ihrer Funktion als Vermögensverwalterin zugänglich. Die Dufour Capital AG (www.dufour-capital.ch) hat ausschliesslich beratende Funktion. Sämtliche Anlageentscheide werden von der Basler Kantonalbank gefällt.

e) BKB Sustainable – Global Equities Momentum Select

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in an internationalen Börsen kotierte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Bei der Selektion der Wertpapiere werden neben traditionellen Finanzkennziffern auch Umwelt- und Sozialkriterien in den Investitionsentscheid einbezogen.

Im Rahmen des definierten Anlageuniversums entwickelt Dufour Capital AG taktische Anlagesignale nach Vorgaben und Anforderungen der Basler Kantonalbank als Vermögensverwalterin im Sinne von Anlageempfehlungen und macht diese der Basler Kantonalbank in ihrer Funktion als Vermögensverwalterin zugänglich. Die Dufour Capital AG (www.dufour-capital.ch) hat ausschliesslich beratende Funktion. Sämtliche Anlageentscheide werden von der Basler Kantonalbank gefällt.

f) BKB Sustainable – Global Corporate Bonds

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und des Grundsatzes der Risikodiversifikation eine Performance zu erzielen, welche die Entwicklung der gängigen Marktindices für Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater Schuldner aus dem In- und Ausland übertrifft.

Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater Schuldner weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Die Anlageentscheide erfolgen im Zuge einer Analyse von ökologischen, sozialen und finanziellen Kennzahlen sowie der Qualität der Governance der Gesellschaften.

Das Teilvermögen wird zudem überwiegend in solche Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem Rating von mindestens BBB- (S&P oder Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur investiert.

g) BKB Sustainable – Swiss Equities SPI® ESG

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den SPI® ESG TR (SPIT) (Referenzindex) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderer Gewichtung als im Referenzindex zu halten.

Anlagepolitik

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Nachhaltigkeitspolitik

Der SPI® ESG TR (SPIT) misst die Entwicklung des SPI® (SXGE) (Benchmark) unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren von Inrate AG (www.inrate.com). Der SPI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. Dabei wendet der Referenzindex SPI® ESG TR (SPIT) folgende Nachhaltigkeitsansätze an: Der SPI® ESG TR (SPIT) besteht aus denjenigen Komponenten des SPI®, die auf einer Skala von A+ bis D- mindestens ein Rating von C+ aufweisen müssen (**Best-in-Class**). Um darüber hinaus für den Index ausgewählt zu werden, unterliegen alle Instrumente Umsatzbeschränkungen in den folgenden Sektoren (**Ausschlüsse**): Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnik, Kernenergie, Kohle, Tabak und Ölsande. Darüber hinaus dürfen die Instrumente von der Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) nicht zum Ausschluss empfohlen werden und müssen die Bewertung des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) erfüllen. Der SPI® ESG TR (SPIT) wird nach der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Bestandteile gewichtet. Am 01. Juli 2010 wurde der SPI ESG TR auf 100 Punkte standardisiert. Heute repräsentiert der Index mehr als 97% der Freefloat-Marktkapitalisierung des gesamten Schweizer Aktienmarktes. Seine Benchmark, der Swiss Performance Index SPI® (SXGE) deckt 99% dieses Marktes ab. Sämtliche Indexinformationen zum SPI® ESG TR Index sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices.html>
<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-in-dices/esg-equity-indices.html>

- Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

h) BKB Sustainable – Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den SBI® ESG AAA-BBB TR (SBESGT) (Referenzindex) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können unter anderem anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderer Gewichtung als im Referenzindex zu halten.

Anlagepolitik

Diese Teilvermögen investieren in erster Linie auf CHF lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz in

der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Nachhaltigkeitspolitik

Der SBI® ESG AAA-BBB TR (SBESGT) basiert auf dem SBI® AAA-BBB TR (SBR14T) (Benchmark), der CHF-Anleihen von Emittenten aus aller Welt, die keine spezifischen Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen, umfasst. Der SBI® ist ein eingetragenes Markenzeichen der SIX Index AG. Der SBI® ESG AAA-BBB TR führt aber eine zusätzliche Ebene von folgenden Nachhaltigkeitsansätze ein: Die Emittenten werden auf der Grundlage von drei Kriterien ausgewählt, die hauptsächlich von Inrate AG stammen. Um in diesen Index aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe Bestandteil des SBI® AAA-BBB TR sein, und ihr Emittent muss ein ESG-Impact-Rating von C+ oder besser auf einer Skala von A+ bis D- aufweisen (**Best-in-Class**). Um in den Index aufgenommen zu werden, unterliegen alle Instrumente Umsatzbeschränkungen in den folgenden Sektoren: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnik, Kernenergie, Kohle, Tabak und Ölsand. Darüber hinaus dürfen die Instrumente nicht von der Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsbewusste Anlagen (SVVK-ASIR) zum Ausschluss empfohlen werden und müssen die Bewertung des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) erfüllen (**Ausschlüsse**). Am 30. Dezember 2016 wurde der SBI® ESG AAA-BBB TR auf 100 Punkte standardisiert. Sämtliche Indexinformationen zum SBI® ESG AAA-BBB TR Index sind über die Webseiten der SIX Index AG verfügbar:

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices.html>

<https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/indices/esg-in-dices/esg-bond-indices.html>

- Sämtliche Stammdaten zu den Indizes
- Indexreglement
- Factsheet
- Tägliche Indexzusammensetzung
- Historische Schlusskurse für alle Berechnungsarten auf täglicher Basis.

1.9.2 Gemeinsame Bestimmungen zur Anlagepolitik für die Teilvermögen des Umbrella-Fonds

a) Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

b) Regelbasierte Anlagestrategie für die Teilvermögen – Swiss Equities Momentum Select und – Global Equities Momentum Select

Die Teilvermögen investieren in Aktien und andere mögliche Anlagen. Die Selektion der Anlagen erfolgt regelbasiert innerhalb von vorgegebenen Bandbreiten. Dufour Capital AG liefert der Basler Kantonalbank als Vermögensverwalterin dafür die taktischen Signale anhand klarer, vordefinierter und evidenzbasierter Regeln mit dem Ziel, einen Mehrertrag gegenüber dem kapitalmarktgewichteten Markt zu erzielen.

Änderungen der Selektion der Anlagen werden durch die Basler Kantonalbank plausibilisiert. Der Chief Investment Officer der Basler Kantonalbank kann die Selektion anpassen.

c) Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.

- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- | | |
|---|------|
| – Barmittel | 0% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | 1-3% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre | 3-5% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4-6% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre | 5-7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.3 Nachhaltigkeit

Für die Teilvermögen:

- **Equities Switzerland,**
- **Bonds CHF Domestic,**
- **Bonds CHF Foreign,**
- **Swiss Equities Momentum Select,**
- **Global Equities Momentum Select,**
- **Global Corporate Bonds,**
- **Swiss Equities SPI® ESG**
- **Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB**

a) Nachhaltigkeitsansatz für direkte Anlagen

Bei der Auswahl der Anlagen wird in Unternehmen bzw. Emittenten investiert, die eine ESG-Analyse durchlaufen haben, welche Positiv- (**Best-in-Class**) und Negativkriterien (**Ausschlüsse**) berücksichtigt. Die Abkürzung ESG steht für die englischen Begriffe „Environmental“, „Social“ und „Governance“. Die deutsche Übersetzung der Begriffe lautet „Umwelt“, „Soziales“ und „gute Unternehmensführung“. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet.

Der Vermögensverwalter wendet nachfolgende Nachhaltigkeitsansätze in Kombination an:

b) Best-in-Class

Für die Teilvermögen «– Equities Switzerland», «– Bonds CHF Domestic», «– Bonds CHF Foreign», «– Swiss Equities Momentum Select», «– Global Equities Momentum Select» und «– Global Corporate Bonds» basiert die Selektion auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC (<https://www.msci.com>). Die Ratings reichen von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis hin zu rückständig (B, CCC). Die Ratings werden auf Emittentenebene vergeben und gelten für sämtliche Forderungs- und Beteiligungswertpapiere des Emittenten sowie, nach Massgabe der Analyse von MSCI ESG, auch von verbundenen Unternehmen.

Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen (**Best-in-Class**).

Für die Auswahl von Staaten werden ebenfalls die ESG-Ratings von MSCI ESG herangezogen. Für die Auswahl von Schweizer Kantonen und Städten ohne ESG-Rating wird das ESG-Rating der nächsten übergeordneten Region mit ESG-Rating herangezogen. Der Vermögensverwalter plausibilisiert die Daten von MSCI ESG und kann zu einer abweichenden, schlechteren Einschätzung gelangen.

Die Teilvermögen «– Bonds CHF Domestic» und «– Bonds CHF Foreign» investieren unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Ausschlüsse nur in Forderungswertpapiere mit einem Nachhaltigkeitsrating von AAA bis

A, und bis max. 15% des Vermögens des Teilvermögens in BBB. Bei diesen Teilvermögen wird das Ziel verfolgt, möglichst nur in die aus Nachhaltigkeitssicht 50% besten Emittenten bzw. Unternehmen des Referenzindex zu investieren.

Das Teilvermögen «- Global Corporate Bonds» investiert unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Ausschlüsse nur in Forderungswertpapiere mit einem Nachhaltigkeitsrating von AAA bis A und bis max. 15% des Vermögens des Teilvermögens in BBB. Bei diesem Teilvermögen wird das Ziel verfolgt, möglichst nur in die aus Nachhaltigkeitssicht 50% besten Emittenten bzw. Unternehmen des Referenzindex zu investieren.

Das Teilvermögen «- Equities Switzerland» investiert unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Ausschlüsse nur in Beteiligungswertpapiere mit einem Nachhaltigkeitsrating von AAA bis A, mit folgenden Ausnahmen: Hat eines der fünf höchstgewichteten an der Schweizer Börse kotierten Unternehmen ein Nachhaltigkeitsrating von BBB, darf der Titel im Teilvermögen mit einer Gewichtung von maximal 50% der Indexgewichtung gehalten werden. Dies, um eine aus Risikosicht möglichst optimale Portfoliokonstruktion zu gewährleisten.

Die Teilvermögen «- Swiss Equities Momentum Select» und «- Global Equities Momentum Select» investieren unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Ausschlüsse nur in Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsrating von AAA bis BBB. Bei der Titelselektion werden im Sinne einer **Best-in-Class-Selektion**. Titel mit höherem Rating dann bevorzugt, wenn andere für die Selektion relevante Finanzkennziffern ähnlich günstig ausgeprägt sind.

Beim Teilvermögen «- Swiss Equities SPI® ESG» misst der SPI® ESG TR (SPIT) (Referenzindex) die Entwicklung von Schweizer Aktien auf der Basis der von Inrate AG bereitgestellten ESG-Daten. Um in den Index aufgenommen zu werden, müssen die Unternehmen ein ESG-Impact-Rating von mindestens C+ (auf einer Skala von A+ bis D-) aufweisen und in den folgenden Sektoren Umsatzlimiten haben: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnologie, Gentechnik, Kernenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Ausserdem müssen die Indexkandidaten die UNGC-Bewertung erfüllen und dürfen nicht auf der Ausschlussliste des SVVK stehen.

Das Teilvermögen «- Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB» investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes und andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, die im SBI® ESG AAA-BBB TR SBESGT) (Referenzindex) enthalten sind. Der SBI® ESG AAA-BBB TR basiert auf dem SBI® AAA-BBB TR, führt aber eine zusätzliche Ebene von hauptsächlich von Inrate AG stammenden Nachhaltigkeitskriterien ein. Um im SBI® ESG AAA-BBB TR aufgenommen zu werden, muss eine Anleihe Bestandteil des SBI® AAA-BBB TR sein, und ihr Emittent muss ein ESG-Impact-Rating von C+ oder besser auf einer Skala von A+ bis D- aufweisen und in den folgenden Sektoren Umsatzlimiten haben: Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnologie, Gentechnik, Kernenergie, Kohle, Ölsand und Tabak. Ausserdem müssen die Indexkandidaten die UNGC-Bewertung erfüllen und dürfen nicht auf der Ausschlussliste des SVVK stehen.

Das Nachhaltigkeitsprofil der Teilvermögen liegt entsprechend über dem des jeweiligen Referenzindex (siehe unten). Diese nachfolgenden Referenzindexe dienen der Umsetzung und des Vergleichs der Nachhaltigkeit, ohne jedoch für die Performancebewertung der Teilvermögen zu fungieren.

Der Referenzindex der jeweiligen Teilvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

– Equities Switzerland

Swiss Performance Index SPI®

– Bonds CHF Domestic

SBI® AAA-BBB 1-10 Jahre, Inlandsschuldner

– Bonds CHF Foreign

SBI® AAA-BBB 1-10 Jahre, Auslandsschuldner

– Swiss Equities Momentum Select

Swiss Performance Index SPI®

– Global Equities Momentum Select

MSCI DM Welt

– Global Corporate Bonds

Bloomberg Global Aggregate Corporate Bonds

– Swiss Equities SPI® ESG

Swiss Performance Index SPI®

– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB

SBI® AAA -BBB

c) Ausschlüsse

Für die Teilvermögen «– Equities Switzerland», «– Bonds CHF Domestic», «– Bonds CHF Foreign», «– Swiss Equities Momentum Select», «– Global Equities Momentum Select» und «– Global Corporate Bonds» kommen folgende Ausschlüsse zur Anwendung:

- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG geächtete Waffen (Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, Streumunition, Nuklearwaffen) herstellen oder mit solchen handeln.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 20% ihres Umsatzes mit der Erzeugung von Strom aus Kohle und/oder Öl erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 20% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kohle erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial oder als Zulieferer für Kriegsmaterial erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 5% des Umsatzes mit der Herstellung von Atomenergie und wesentlichen Komponenten für den Bau von Kernreaktoren erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Gentechnologie in der Landwirtschaft, Tabak, Alkohol, Pornografie und Glücksspiel erzielen.
- Unternehmen, die gemäss MSCI ESG Ölpalmen anbauen und ernten als auch weiterverarbeitende Palmölproduzenten.
- Unternehmen, die gemäss der Kontroversenliste von MSCI ESG in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung internationaler Arbeitsgrundrechte sowie weiteren grundlegenden Arbeitsrechten gemäss ILO verwickelt sind.
- Verzicht auf Finanzanlagen, die Derivate auf Agrarrohstoffe enthalten.
- Bei Investitionen in Staatsanleihen dürfen die Länder nicht von UN-Embargo-Regelungen betroffen sein und müssen sich zur Einhaltung der UN-Menschenrechtskonventionen bekennen.
- Unternehmen und Emittenten, deren Geschäftspraktiken gegen die Prinzipien des UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org/>) verstossen, insbesondere Korruption sowie Verletzungen der UN-Menschenrechtskonvention und Arbeitsgrundrechten.

Für die Teilvermögen «– Swiss Equities SPI® ESG» und «– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB» kommen folgende Ausschlüsse auf Ebene des Referenzindex zur Anwendung:

-
- Ausschluss von Unternehmen, die die UNGC-Grundsätze nicht erfüllen.
- Ausschluss von Unternehmen mit einem Umsatz über einem bestimmten Schwellenwert (in der Regel 5%) in einem kritischen Sektor. Die Liste der Kritische Sektoren und die Schwellenwerte sind dem Regelwerk des Referenzindex zu entnehmen.
- Ausschluss von Unternehmen, die auf der veröffentlichten Empfehlungsliste des Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen («SVVK-ASIR») stehen.

Erläuterung zu den Anlagen, die nicht den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechen: Indexderivate und/oder Anlageprodukte, die einen Index replizieren (inkl. ETF) und zwecks effizienter Umsetzung der Anlagepolitik – namentlich zum Management von Geldflüssen im Kontext von Fondsanteilszeichnung und -rücknahme und/oder zum Umsetzen einer taktischen Anlageentscheidung, zu der Direktanlagen gar nicht und/oder nur unter unverhältnismässig hohen Transaktionskosten und/oder nur unter unverhältnismässig langer Transaktionszeit eingesetzt werden können, und/oder zur Umsetzung der Anlagepolitik für den Anteil an nicht investierbaren Quellensteuerrückforderungen – und Wertpapiere von Unternehmen, die aus der Benchmark entfernt wurden sind zulässig. In jedem Fall dürfen diese Produkte nicht zur Umgehung der Ausschlusskriterien verwendet werden.

d) Stimmrechtsausübung (Voting)

Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting).

Die Stimmrechte werden nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt.

Die Fondsleitung wird Stimmrechte, basierend auf den Grundsätzen, die in der dedizierten Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting – Summary Principle & Standards) dargelegt sind, aktiv ausüben. Zwei grundlegende Ziele werden dabei verfolgt:

1. Handeln im besten finanziellen Interesse der Kunden, um den langfristigen Wert der Anlagen zu steigern.
2. Förderung von Best Practice in Management- und Aufsichtsgremien sowie von Nachhaltigkeitspraktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf Unternehmen, die von einem Teilvermögen gehalten werden, in einem bestimmten Zeitraum eine Abstimmung über nachhaltigkeitsbezogene Themen stattgefunden hat. Die Richtlinien zum Abstimmverhalten sowie Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten Unternehmen können bei der Fondsleitung verlangt werden.

Die Fondsleitung kann sich bei der Stimmrechtsausübung von einem auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstigen administrativen Dienstleistungen beraten und unterstützen lassen.

e) Vorgehen bei Änderungen im nachhaltigen Anlageuniversum

Die Aktualisierung der ESG-Ratings und Unternehmensdaten verläuft gestaffelt nach Branchen über das gesamte Jahr. Daher kann es jederzeit zu Ratingverschlechterungen oder Unternehmensausschlüssen kommen.

Liegt ein Titel neu ausserhalb der genannten Kriterien, wird der Titel in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen veräussert oder reduziert.

f) Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien

Die Teilvermögen investieren grundsätzlich nur in nachhaltige Anlagen. Falls die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann, beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten, Kapitalmarkttransaktionen, fehlerhafter Ableitung, Interpretation oder Lieferung der von Drittanbietern bezogenen ESG-Analysen und -Unternehmensdaten kann bis maximal 10% in Anlagen investiert werden, welche die oben beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen.

g) Nachhaltigkeitsansatz für indirekte Anlagen (Zielfonds)

Für Anlagen in Zielfonds von Drittvermögensverwaltern wird die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien ebenfalls gefordert. Dabei werden die zu verwendenden Datenanbieter und -quellen sowie die genaue Operationalisierung der Kriterien nicht rigide vorgegeben. Der Vermögensverwalter unterzieht jeden Zielfonds einer Due Diligence. Hierbei wird die ESG-Methodik des Drittvermögensverwalters kritisch bewertet.

Voraussetzung für die Selektion eines Drittfonds ist, dass bei der Selektion von Unternehmen und Emittenten ein **negatives Screening / Ausschlüsse** angewandt wird. Zusätzlich muss entweder ein **Best-in-Class-Ansatz** oder eine stringent umgesetzte **ESG-Integration** zwingend implementiert sein.

Insbesondere fordert die obige Due Diligence, dass Unternehmen und Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit Rüstungsindustrie, Atomwirtschaft und Gentechnologie in der Landwirtschaft erzielen, ausgeschlossen werden. Ausserdem muss der Drittvermögensverwalter für Unternehmen und Emittenten mindestens drei weitere eigene Ausschlusskriterien definieren und anwenden. Ebenso muss der Drittvermögensverwalter Unternehmen und Emittenten, die in gravierende Kontroversen bezüglich der Einhaltung des UN Global Compact (Korruption, ILO Arbeitsrechte, UN Menschenrechte) verwickelt sind, ausschliessen (**negatives Screening / Ausschlüsse**).

Damit wird das Ziel verfolgt, dass der Nachhaltigkeitsansatz des Drittvermögensverwalters grundsätzlich vereinbar ist mit dem Nachhaltigkeitsansatz des Vermögensverwalters.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird für die selektierten Zielfonds durch den Vermögensverwalter regelmässig überprüft. Drittfonds, deren ESG-Standard nicht mehr obigen Due Diligence Standards entsprechen, werden interessenswährend veräussert.

h) Risiken im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitskriterien

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen. Dies erschwert einerseits die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzinstrumente. Andererseits ist die Nachvollziehbarkeit der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess eingeschränkt, da dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen zukommt. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen bzw. Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann das Vermögen eines Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsansätzen getätigt werden, eine andere Wertentwicklung und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein Teilvermögen von dem Referenzindex abweicht, vorteilhafte Anlagen nicht getätigt oder ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt werden. Dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken.

i) Jährliches Nachhaltigkeits-Reporting:

Das jährliche Nachhaltigkeits-Reporting zu den Teilvermögen kann beim Vermögensverwalterbezogen werden.

1.10 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Leerverkäufe sind nicht zulässig.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 des Fondsvertrages ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

– Equities Switzerland

Anteilsklasse	2021	2022	2023
«A CHF»	0.88%	0.88%	0.88%
«I CHF»	0.09%	0.09%	0.09%
«I3»	0.20% annualisiert	0.19%	0.19%
«N CHF»	0.09%	0.09%	0.09%

– Bonds CHF Domestic

Anteilsklasse	2021	2022	2023
«I CHF»	0.09%	0.09%	0.09%
«N CHF»	0.09%	0.09%	0.09%

– Bonds CHF Foreign

Anteilsklasse	2021	2022	2023
«I CHF»	0.10%	0.09%	0.09%
«N CHF»	0.10%	0.09%	0.09%

– **Swiss Equities Momentum Select**

Anteilsklasse	2023
«I CHF»	0.59%

– **Global Equities Momentum Select**

Anteilsklasse	2023
«I CHF»	0.69%

– **Global Corporate Bonds**

Anteilsklasse	2023
«I CHF»	0.39%
«I CHF H»	0.39%

– **Swiss Equities SPI® ESG**

n/a

– **Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB**

n/a

1.12.3 Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Anteilen sowie keine Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung und/oder Depotbank	keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung und/oder Depotbank	keine
Ausgabekommission zugunsten Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 2%
Rücknahmekommission zugunsten Vertreibern im In- und Ausland	höchstens 2%

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.12.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen

BKB Sustainable ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- **Equities Switzerland**
- **Bonds CHF Domestic**
- **Bonds CHF Foreign**
- **Swiss Equities Momentum Select**
- **Global Equities Momentum Select**
- **Global Corporate Bonds**
- **Swiss Equities SPI® ESG**

– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Im Speziellen bestehen bei den Teilvermögen folgende Risiken:

- Das Marktrisiko ist das allgemeine Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich dass sich der Wert einer Anlage zu Ungunsten des Portfolios ändert. Generell besteht ein erhöhtes Marktrisiko bei Anlagen in Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten.
- Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei fallenden Zinsen im Allgemeinen zu steigen pflegt. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen eher rückläufig.
- Das Kreditrisiko bzw. Gegenpartierisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent von Derivaten, einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zielfonds lautet, von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird.
- Es besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkaufertlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszuzahlen.
- Die Verwaltung des Fonds ist mit operationellen Risiken verbunden, insbesondere bei der Anlage, der Verwahrung oder Verwaltungshandlungen, welche auch von Dritten wahrgenommen werden können.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, <https://www.ubs.com/ch/de.html>

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident
Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
Francesca Gigli Prym, Mitglied
Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied

Franz Gysin, Mitglied
Werner Strebel, Mitglied
Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung
Thomas Schärer, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head of ManCo Substance & Oversight
Yves Schepperle, Head WLS - Products
Urs Fäs, Head Real Estate CH
Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
Thomas Reisser, Compliance & Operational Risk Control

2.3 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Basler Kantonalbank (BKB) beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Basler Kantonalbank (BKB) übertragen. Die BKB ist eine am 1. Oktober 1899 gegründete Schweizer Bank. Als Bank unterliegt BKB in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die genaue Ausführung des Delegationsauftrages regelt ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsdelegationsvertrag.

4.4 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Schweiz, übertragen.

Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt. Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

5 Weitere Informationen

5.1 Allgemeine Hinweise

Teilvermögen	Valorenummer	ISIN	Rechnungseinheit
– Equities Switzerland			
Anteilsklasse «A CHF»	49687232	CH0496872323	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	37561276	CH0375612766	CHF
Anteilsklasse «I3»	112042425	CH1120424259	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	37561279	CH0375612790	CHF
Anteilsklasse «X CHF»			CHF
– Bonds CHF Domestic			
Anteilsklasse «A CHF»	49687235	CH0496872356	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	37561283	CH0375612832	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	37561288	CH0375612881	CHF
Anteilsklasse «X CHF»			CHF
– Bonds CHF Foreign			
Anteilsklasse «A CHF»	49687237	CH0496872372	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	37561292	CH0375612923	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	37561293	CH0375612931	CHF
Anteilsklasse «X CHF»			CHF
– Swiss Equities Momentum Select			
Anteilsklasse «A CHF»	119242772	CH1192427727	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	119242770	CH1192427701	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	119242771	CH1192427719	CHF
Anteilsklasse «X CHF»			CHF
– Global Equities Momentum Select			
Anteilsklasse «A CHF»	119242775	CH1192427750	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	119242773	CH1192427735	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	119242774	CH1192427743	CHF
Anteilsklasse «X CHF»			CHF
– Global Corporate Bonds			
Anteilsklasse «A CHF»	123885045	CH1238850452	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	123885046	CH1238850460	CHF

Anteilsklasse «I CHF H»	125229334	CH1252293340	CHF
Anteilsklasse «N CHF»			CHF
Anteilsklasse «X CHF»	123885047	CH1238850478	CHF
Anteilsklasse «X CHF H»	125229343	CH1252293431	CHF
– Swiss Equities SPI® ESG			
Anteilsklasse «A CHF»	135574448	CH1355744488	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	135565049	CH1355650495	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	135573203	CH1355732038	CHF
Anteilsklasse «X CHF»	135565040	CH1355650404	CHF
– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB			
Anteilsklasse «A CHF»	135579234	CH1355792347	CHF
Anteilsklasse «I CHF»	135658499	CH1356584990	CHF
Anteilsklasse «N CHF»	135658994	CH1356589940	CHF
Anteilsklasse «X CHF»	135658467	CH1356584677	CHF

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember, für die Teilvermögen «– Swiss Equities SPI® ESG» und «– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB» erstmals bis am 31. Dezember 2025.
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Laufzeit	unbeschränkt
Anteile	auf den Inhaber lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Stückelung	0.001 eines Anteils

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform «www.swiss-funddata.ch».

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG «www.swissfunddata.ch». Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

- a) Eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit liegt nur für die Schweiz vor.
- b) Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.
 - Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
 - (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
 - (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
 - (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
 - (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
 - (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen investieren können.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

– Equities Switzerland

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben.

Die Anleger sind bereit, stärkere Kursschwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken einer Aktienanlage vertraut.

– Bonds CHF Domestic

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag suchen, jedoch nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten.

Die Anleger sind bereit, zeitweilige Kursschwankungen der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken von Obligationen oder ähnlichen Wertpapieren vertraut.

– Bonds CHF Foreign

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag suchen, jedoch nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten.

Die Anleger sind bereit, zeitweilige Kursschwankungen der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken von Obligationen oder ähnlichen Wertpapieren vertraut.

– Swiss Equities Momentum Select

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben.

Die Anleger sind bereit, stärkere Kursschwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken einer Aktienanlage vertraut.

– Global Equities Momentum Select

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben.

Die Anleger sind bereit, stärkere Kursschwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken einer Aktienanlage vertraut.

– Global Corporate Bonds

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag suchen, jedoch nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten.

Die Anleger sind bereit, zeitweilige Kursschwankungen der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken von Obligationen und ähnlichen Wertpapieren vertraut.

– Swiss Equities SPI® ESG

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben.

Die Anleger sind bereit, stärkere Kursschwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken einer Aktienanlage vertraut.

– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die einen laufenden Ertrag suchen, jedoch nur ein beschränktes Risiko eingehen möchten.

Die Anleger sind bereit, zeitweilige Kursschwankungen der Fondsanteile in Kauf zu nehmen. Sie sind mit den Risiken von Obligationen oder ähnlichen Wertpapieren vertraut.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung BKB Sustainable besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Equities Switzerland
 - Bonds CHF Domestic
 - Bonds CHF Foreign
 - Swiss Equities Momentum Select
 - Global Equities Momentum Select
 - Global Corporate Bonds
 - Swiss Equities SPI® ESG
 - Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Basler Kantonalbank (BKB), Basel.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen,

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche diese Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung

- an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
 9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen der Teilvermögen belastet.

Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen: «I3», «A CHF», «I CHF», «N CHF» und «X CHF». Die effektiv gezeichneten Anteilsklassen sind dem Prospekt in Ziffer 5.1 zu entnehmen.

Die Anteilsklassen sind wie folgt definiert:

- a) «A CHF»: Anteile der Anteilsklasse «A CHF» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Erträge werden thesauriert. Die Anteile der Anteilsklasse «A CHF» werden nur als Inhaberanteile emittiert.
- b) «I CHF»: Anteile der Anteilsklasse «I CHF» werden allen Anlegern angeboten. Bei Erstzeichnungen besteht eine Mindestanlage pro Anleger bzw. Vermögensverwalter von CHF 250'000. Ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Erträge werden thesauriert.
- c) «I3»: Die Anteile der Anteilsklasse «I3» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3ter KAG angeboten, Die Anteile werden nur als Inhaberanteile emittiert. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich.
- d) «N CHF»: Die Anteile der Anteilsklasse «N CHF» stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3ter KAG offen, die schriftlich einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Basler Kantonalbank oder der Bank Cler, oder eine Investitionsvereinbarung mit der Basler Kantonalbank abgeschlossen haben. Zusätzlich stehen die Anteile der Anteilsklasse «N CHF» schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Fondsleitungen/Verwaltungsgesellschaften offen, für die das Investment Management durch die Basler Kantonalbank erfolgt. Die Erträge werden thesauriert. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich.
- e) «X CHF»: Die Anteile der Anteilsklasse «X CHF» stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – Abs. 3ter KAG offen, die mit der Basler Kantonalbank schriftlich einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine Investitionsvereinbarung abgeschlossen haben, welche die Zulassung zur Anteilsklasse «X CHF» umfasst. Die Erträge werden thesauriert. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben. Sämtliche Komponenten der pauschalen Verwaltungskommission werden im Rahmen

des vorgenannten Vermögenverwaltungsvertrag oder der Investitionsvereinbarung mit der Basler Kantonalbank abgedeckt.

In Bezug auf das Teilvermögen «– Global Corporate Bonds» gilt: «Anteilsklassenbezeichnung Referenzwährung H»: Bei den oben aufgeführten Anteilsklassen, die den Namensbestandteil «H» enthalten («hedged-Anteilsklassen»), wird das Schwankungsrisiko, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklassen notieren, abgesichert. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei hedged-Anteilsklassen können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt.

4. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
5. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c – d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
 - d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, wobei die Fondsleitung keine Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) erwerben darf.

- e) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c – d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Anteile an Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Waren und Wertpapieren und (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

– Equities Switzerland

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die definierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen. Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (**negatives Screening**) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) sowie die **Stimmrechtsausübung** zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. In diesen Fällen kann bis maximal 10% in Anlagen investiert werden, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9.3 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) an einer Schweizer Börse primärkотиerte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden und nicht an einer Schweizer Börse primärkотиert sind;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen) von in- und ausländischen Emittenten, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - bf) Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%.
 - Höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa, ba und bb investiert werden, ohne die vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze anzuwenden.

– Bonds CHF Domestic

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Emittenten zu investieren, die definierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen. Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (**negatives Screening**) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. In diesen Fällen kann bis maximal 10% in Anlagen investiert werden, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9.3 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf CHF lautende und an der Schweizer Börse gehandelte Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz in der Schweiz begeben wurden oder garantiert sind, mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden, und die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und bezüglich Währung, Emittent oder Kotierung den unter Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%.
 - Höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa und ba investiert werden, ohne die vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze anzuwenden.

– Bonds CHF Foreign

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Emittenten zu investieren, die definierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen. Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (**negatives Screening**) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. In diesen Fällen kann bis maximal 10% in Anlagen investiert werden, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9.3 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf CHF lautende und an der Schweizer Börse gehandelte Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz ausserhalb der Schweiz begeben wurden oder garantiert sind und die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;

- ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
- ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden, und die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und bezüglich Währung, Emittent oder Kotierung den unter Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%.
 - Höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa und ba investiert werden, ohne die vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze anzuwenden.

– Swiss Equities Momentum Select

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die definierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen. Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (**negatives Screening**) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) sowie die **Stimmrechtsausübung** zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. In diesen Fällen kann bis maximal 10% in Anlagen investiert werden, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9.3 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) an einer Schweizer Börse primärkotierte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden und nicht an einer Schweizer Börse primärkотиert sind;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen) von in- und ausländischen Emittenten, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - bf) Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%
 - Höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa, ba und bb investiert werden, ohne die vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze anzuwenden.

– Global Equities Momentum Select

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die definierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen. Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien (**negatives Screening**) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) sowie die **Stimmrechtsausübung** zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. In diesen Fällen kann bis maximal 10% in Anlagen investiert werden, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9.3 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) an einer internationalen Börse primärkотиerte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches), die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen) von in- und ausländischen Emittenten, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%
 - Höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa und ba investiert werden, ohne die vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze anzuwenden.

– Global Corporate Bonds

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Emittenten zu investieren, die definierte Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Die Selektion basiert auf den Nachhaltigkeitsratings von MSCI ESG Research LLC. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ökologischen, sozialen und Governance-Risiken (ESG) bewertet. Es werden systematisch Branchenführer und Nachzügler anhand ihrer Exposition gegenüber ESG-Risiken identifiziert, um festzustellen, wie gut sie diese Risiken im Vergleich zu ihren Mitbewerbern managen. Es kommen **Ausschlusskriterien** (negatives Screening) als auch Positiv-Kriterien (**Best-in-Class-Ansatz**) zur Anwendung. Weitere Informationen sind dem Prospekt unter Ziffer 1.9.3 zu entnehmen. Zur Umsetzung des Nachhaltigkeitszieles werden zunächst Nachhaltigkeitsfaktoren und Unternehmen mit erheblichen ESG Risiken identifiziert. Anschliessend werden die identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen.
 - a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70 % des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) unter Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater Schuldner weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P oder Fitch bzw. Baa3 durch Moody's oder ein vergleichbares Rating aufweisen;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen sowie ohne Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze auf Währungen, Indices und Zinssätze;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in Derivate gemäss Ziff. 2 Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 2 Bst. ac vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die nicht über ein Mindestrating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen oder den vorgenannten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht genügen;
 - bb) unter Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) unter Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die an einer internationalen Börse primärkotiert sind;
 - bd) unter Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 ba, bb, bc, bd erwähnten Anlagen sowie ohne Anwendung der vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze auf Währungen, Indices und Zinssätze;
 - bf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - bg) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von in- und ausländischen Emittenten höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%;
 - Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit, die über kein Rating verfügen oder ein Rating unterhalb von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen höchstens 10%;
 - Höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss Ziff. 2 Bst. aa, ba bis bd und bf investiert werden, ohne die vorgenannten Nachhaltigkeitsansätze anzuwenden.

– Swiss Equities SPI® ESG

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt unter 1.9.1 genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dieser Referenzindex misst die Entwicklung von Schweizer Aktien auf der Basis der von Inrate AG (www.inrate.com) bereitgestellten ESG—Daten und berücksichtigt solche Unternehmen, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Unternehmen zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet.). Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt unter Ziffer 1.9.3 zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) an einer Schweizer Börse primärkotierte Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches);
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheinen, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen und Ähnliches) von Unternehmen, die nicht an einer Schweizer Börse primärkotiert sind;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen) von in- und ausländischen Emittenten, die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) bzw. Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen;
 - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von

- Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
- bf) Bankguthaben.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%.

– **Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB**

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den im Prospekt unter 1.9.1 genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Dieser Referenzindex misst die Entwicklung von auf Schweizer Franken (CHF) lautenden Obligationen unter Berücksichtigung der von Inrate AG (www.inrate.com) bereitgestellten ESG—Daten. Dabei werden solche Emittenten berücksichtigt, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Um diese Emittenten zu identifizieren, kommen sowohl produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** als auch ein ESG-Rating-basierter **Best-in-Class-Ansatz** zur Anwendung, der ein Mindest-ESG Rating zur Berücksichtigung eines Unternehmens voraussetzt. Diese Unternehmen werden auf Grundlage der Index-Methodik des unabhängigen Indexadministrators SIX Group im Vergleich zum traditionellen Referenzindex höher gewichtet. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt unter Ziffer 1.9.3 zu entnehmen. Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) auf CHF lautende und an der Schweizer Börse gehandelte Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die von Gesellschaften und/oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz in der Schweiz begeben wurden oder garantiert sind, mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen und nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. aa erwähnten Anlagen.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (mit Ausnahme von Options- und Wandelanleihen), die nachhaltige Kriterien erfüllen, welche im Prospekt erläutert werden und die mindestens ein Rating von BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) oder ein vergleichbares Rating einer anderen Agentur oder dem SBI Composite Rating der Schweizer Börse aufweisen und bezüglich Währung, Emittent oder Kotierung den unter Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Ziff. 2 Bst. ba erwähnten Anlagen;
 - be) Bankguthaben.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
 - strukturierte Produkte insgesamt höchstens 10%.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
2. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
3. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
4. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen. Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen – Global Corporate Bonds keine Derivate einsetzen, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate).
5. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
6. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
7. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf

diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie für den Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
8. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen nicht mehr als 10% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Vermögen der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagement-erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

- **Equities Switzerland**
- **Bonds CHF Domestic**
- **Bonds CHF Foreign**
- **Swiss Equities Momentum Select**
- **Global Equities Momentum Select**
- **Global Corporate Bonds**

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des

- Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
 8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial)

– Swiss Equities SPI® ESG

3. a) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten bzw. Schuldners anlegen, welche nicht im Referenzindex, der im Prospekt aufgeführt wird, enthalten ist.
b) Beim Erwerb von Effekten oder Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, der im Referenzindex enthalten ist, sowie eines Emittenten, der nicht im Referenzindex enthalten ist, von dem jedoch von seiner Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass er bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen wird, darf die 5% Limite überschritten werden, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist. Bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat

der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 5% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 5% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenzen nach Ziff. 3 ausser Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale)

– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB

3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
Zusätzlich kann die Fondsleitung bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind:
Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale)

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Vermögens des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 Schweizer Franken

- gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen «– Equities Switzerland», «– Bonds CHF Domestic», «– Bonds CHF Foreign», «– Swiss Equities Momentum Select» und «– Global Equities Momentum Select»: Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. –abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.
 8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. a) Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Umbrella-Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
b) Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen «– Global Corporate Bonds», «– Swiss Equities SPI® ESG» und «– Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB»: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Umbrella-Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des Anlagefonds belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten von Vertreibern im In- und Ausland von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen gemäss § 17 Ziff. 2 b) von höchstens 2% erheben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

- **Equities Switzerland**
- **Bonds CHF Domestic**
- **Bonds CHF Foreign**
- **Swiss Equities Momentum Select**
- **Global Equities Momentum Select**
- **Global Corporate Bonds**
- **Swiss Equities SPI® ESG**
- **Swiss Bonds SBI® ESG AAA-BBB**

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen unterschiedliche Kommissionen in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission). Die jährliche Summe der unterschiedlichen Kommissionen darf die maximal belastbaren Kommissionen in der Höhe von 1.5% p.a. für sämtliche Anteilsklassen der Teilvermögen nicht überschreiten. Die effektiv angefallenen Kommissionen werden jeweils pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt. Der effektiv angewandte Satz der Kommission ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.
Für die Anteilsklassen «A CHF», «I CHF», «I3» und «N CHF» besteht eine maximale Kommission (pauschale Verwaltungskommission) von 1.5% p.a.
Für die Anteilsklasse «X CHF» wird keine pauschale Verwaltungskommission erhoben. Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «X CHF» zu erbringenden Leistungen werden über eine zwischen der Basler Kantonalbank und dem Anleger individuell ausgehandelten schriftlichen Vereinbarung (Vermögensverwaltungsvertrag/Investitionsvereinbarung) entschädigt (vgl. § 6 Ziffer 3).
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 resp. des Verwässerungsschutzes (Ausgabe- und Rücknahmegebühr) gemäss § 17 Ziff. 2 b) gedeckt.
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht

- einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.
 - l) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Fonds;
 - o) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - p) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank bezahlen für die Anteilsklassen «I3», «A CHF», «I CHF», «N CHF» und «X CHF» weder Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit von Anteilen noch gewähren sie Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten.
 5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
 7. Erwirbt die Fondsleitung für die Teilvermögen einen Zielfonds, dessen Fondsvermögen mit keinen Kommissionen (z.B. in Form einer Verwaltungskommission und einer allfälligen Performancegebühr) belastet wird («No-Load Fund»), sondern diese aufgrund einer Vereinbarung zwecks Investitionen in den entsprechenden Zielfonds von der Fondsleitung separat zu begleichen sind, so dürfen die so erhobenen Kommissionen den Teilvermögen belastet werden. Ziff. 5 vorstehend bleibt anwendbar.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für die Teilvermögen ist Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbare Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrags beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung

ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

3. Auf eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Plattform «www.swissfunddata.ch». Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor

dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der

SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds mit seinen Teilvermögen untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 22. November 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 12. August 2024.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich